



Brüssel, den 21. November 2025
(OR. en)

15768/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0379 (NLE)**

ECOFIN 1582

UEM 576

FIN 1432

ECB

EIB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 20. November 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 732 final

Betr.: Vorschlag für einen
DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 17. Juni 2022 zur
Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 732 final.

Anl.: COM(2025) 732 final

15768/25

ECOFIN 1A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.11.2025
COM(2025) 732 final

2025/0379 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 17. Juni 2022 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens**

{SWD(2025) 382 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Polen am 3. Mai 2022 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 17. Juni 2022 billigte der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022“)². Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023³, 16. Juli 2024⁴ und 20. Juni 2025⁵ geändert.
- (2) Am 26. September 2025 ersuchte Polen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Polen einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Polen aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 80 Maßnahmen.
- (4) Gemäß den Ausführungen Polens sind zwei Maßnahmen aufgrund der inflationsbedingt höheren Kosten nicht mehr durchführbar. Dies betrifft Maßnahme B1.1.2 (Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern) und Maßnahme G1.2.3 (Ausbau von

¹ AB1. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² ST 9728/22 INIT; ST 9728/22 ADD 1.

³ ST 15835/23 REV 1; ST 15835/23 ADD 1.

⁴ ST 11805/24 INIT; ST 11805/24 ADD 1.

⁵ ST 9590/25 INIT; ST 9590/25 ADD 1.

Übertragungsnetzen und intelligente Strominfrastruktur, einschließlich eines erweiterten Teils). Aus diesem Grund hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Wie Polen erläuterte, sind 13 Maßnahmen aufgrund mangelnder Nachfrage nicht mehr durchführbar. Dies betrifft Maßnahme A1.4.1 (Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelproduktions- und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Lieferkette), Maßnahme A2.5.1 (Programm zur Unterstützung der Tätigkeiten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung ihrer Entwicklung), Maßnahme B1.1.1 (Investitionen in Wärmequellen in Fernwärmesystemen), Maßnahme B1.1.5 (Verbesserung der Energieeffizienz von Mehrparteienwohngebäuden), Maßnahme B2.1.1 (Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport), Maßnahme B3.3.1 (Investitionen zur Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten), Maßnahme C2.1.2 (Angleichung der Ausstattung von Schulen mit portablen Multimediasystemen – Investitionen zur Erfüllung von Mindestausrüstungsstandards), Maßnahme C2.1.3 (E-Kompetenzen), Maßnahme D2.1.1 (Investitionen zur Modernisierung und Nachrüstung von Lehrinrichtungen im Zusammenhang mit der Anhebung der Zulassungsgrenzen für medizinische Studiengänge), Maßnahme E2.2.2 (Digitalisierung des Verkehrs), Maßnahme E3.1.1 (Fazilität zur Förderung einer CO₂-armen Wirtschaft), Maßnahme G3.1.4 (Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungsfonds)) und Maßnahme G3.1.5 (Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)). Aus diesem Grund hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Polen hat erklärt, dass 13 Maßnahmen aufgrund unerwarteter Verzögerungen durch Beschaffungsprobleme, Projektverzögerungen und langwierige Gesetzgebungsverfahren nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft Maßnahme A1.1 (Reform des haushaltspolitischen Rahmens), Maßnahme A1.3.1 (Umsetzung der Raumordnungsreform), Maßnahme A2.3.1 (Ausbau und Ausstattung von Kompetenzzentren (spezialisierte Ausbildungszentren, Unterstützungseinrichtungen für die Umsetzung, Beobachtungsstellen) und der Verwaltungsinfrastruktur für die unbemannte Fahrzeugindustrie als Innovationsökosystem), Maßnahme A2.6 (Reform – Ausbau des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, Produkten, Analyseinstrumenten und Dienstleistungen, die Satellitendaten nutzen, sowie der entsprechenden Infrastruktur), Maßnahme A2.6.1 (Investition – Ausbau des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, Produkten, Analyseinstrumenten und Dienstleistungen, die Satellitendaten nutzen, sowie der entsprechenden Infrastruktur), Maßnahme A3.1 (Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: Verbesserung der Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts), Maßnahme A4.1.1 (Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen), Maßnahme A4.2.1 (Unterstützung von Betreuungseinrichtungen für Kinder bis drei Jahren (Kinderkrippen, Mikrokrippen) im Rahmen des Programms „Maluch+“), Maßnahme B3.5.1 (Investitionen in energieeffizienten Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen), Maßnahme C1.1.1 (Beseitigung von weißen Flecken ohne Zugang zu Hochgeschwindigkeitsinternet), Maßnahme C2.2.1 (Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur

Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems), Maßnahme C3.1.1 (Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsbehörden) und Maßnahme G3.3.1 (Energiespeichersysteme (rückzahlbare Unterstützung)). Aus diesem Grund hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Gemäß den Ausführungen Polens wurden 13 Maßnahmen geändert und durch bessere Alternativen ersetzt, damit die ursprünglichen Ziele erreicht werden. Dies betrifft Maßnahme A2.2.1 (Investitionen in Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen), Maßnahme A2.4.1 (Investitionen in den Ausbau von Forschungskapazitäten), Maßnahme B1.1.4 (Energetische Sanierung von Bildungseinrichtungen), Maßnahme B2.2.3 (Bau einer Offshore-Terminal-Infrastruktur), Maßnahme B2.3 (Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks), Maßnahme B3.2.1 (Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Wiederherstellung großer degraderter Flächen und der Ostsee), Maßnahme B3.4.1 (Investitionen in einen grünen Wandel in Städten), Maßnahme E1.1 (Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel), Maßnahme E1.1.2 (Emissionsfreie und emissionsarme öffentliche Verkehrsmittel (Busse)), Maßnahme E2.1.3 (Intermodale Projekte), Maßnahme G1.1.4 (Unterstützung der Einrichtungen, die Reformen und Investitionen im Rahmen von REPowerEU durchführen), Maßnahme G1.2.4 (Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen, die überwiegend ländliche Gebiete versorgen, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen) und Maßnahme G3.1.1 (Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energien). Aus diesem Grund hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 entsprechend geändert werden.
- (8) Polen hat erläutert, dass 33 Maßnahmen geändert wurden, da es bessere Alternativen gibt, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfachen lassen, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft Maßnahme A1.2.1 (Investitionen von Unternehmen in Produkte, Dienstleistungen und Kompetenzen von Arbeitnehmern und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Diversifizierung von Tätigkeiten), Maßnahme A1.4 (Reform zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher im Agrarsektor), Maßnahme A2.1.1 (Investitionen in Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen), Maßnahme A2.7.1 (Sicherheits- und Verteidigungsfonds), Maßnahme A3.1.1 (Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen), Maßnahme A4.1 (Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen), Maßnahme A4.3.1 (Investitionsförderprogramme, die insbesondere die Entwicklung von Aktivitäten, eine stärkere Beteiligung an der Erbringung sozialer Dienstleistungen und eine qualitative Verbesserung der Wiedereingliederungsangebote sozialwirtschaftlicher Einrichtungen ermöglichen), Maßnahme A4.6 (Steigerung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch den Ausbau der Langzeitpflege), Maßnahme A4.7 (Begrenzung der Arbeitsmarktsegmentierung), Maßnahme B1.1.3 (Energetische Sanierung von Bildungseinrichtungen), Maßnahme B3.2 (Förderung der Wiederherstellung der Umwelt sowie des Schutzes vor gefährlichen Stoffen), Maßnahme C2.1 (Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft), Maßnahme C3.1 (Verbesserung der Cybersicherheit von Informationssystemen, Stärkung der Datenverarbeitungsinfrastruktur und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsbehörden), Maßnahme C4.1.1 (Unterstützung eines fortschrittlichen

digitalen Wandels), Maßnahme D1.1 (Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste), Maßnahme D1.1.1 (Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister), Maßnahme D1.1.2 (Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste), Maßnahme D2.1 (Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals), Maßnahme D3.1.1 (Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften), Maßnahme D4.1.1 (Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene), Maßnahme E1.2 (Erhöhung des Anteils emissionsfreier und emissionsarmer Verkehrsmittel, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt), Maßnahme E1.2.1 (Emissionsfreier öffentlicher Verkehr in Städten (Straßenbahnen)), Maßnahme E2.1.1 (Eisenbahnstrecken), Maßnahme E2.1.2 (Schienenfahrzeuge des Personenverkehrs), Maßnahme E2.2.1 (Investitionen in die Verkehrssicherheit), Maßnahme G1.1.1 (Investitionen in einen grünen Wandel in Städten), Maßnahme G1.2.1 (Regulatorische Lösungen für eine beschleunigte Integration erneuerbarer Energien in die Verteilernetze), Maßnahme G1.2.2 (Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energien in die Stromnetze), Maßnahme G1.3.1 (Förderung eines nachhaltigen Verkehrs), Maßnahme G1.3.2 (Emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)), Maßnahme G3.2.1 (Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit), Maßnahme G3.1.2 (Kompetenzen für den grünen Wandel) und Maßnahme G3.1.3 (Steigerung der Energieeffizienz und Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen im Heizbetrieb). Aus diesem Grund hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu ändern und Maßnahme G1.3.1 zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Infolge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Polen beantragt, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, eine neue Maßnahme hinzuzufügen und fünf Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft Maßnahme A5.1 (Beitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Programms „InvestEU“), Maßnahme A6.1 (Freiwilliger Beitrag zum EU-Programm für sichere Konnektivität „IRIS“²), Maßnahme B3.1.1 (Investitionen in Abwasserbehandlungssysteme und die Wasserversorgung in ländlichen Gebieten), Maßnahme C2.1.1 (Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Behörden und Wirtschaftsbranchen), Maßnahme G1.1.2 (Anlagen für erneuerbare Energien, die von Energiegemeinschaften betrieben werden) und Maßnahme G1.1.3 (Energiespeichersysteme (nicht rückzahlbare Unterstützung)). Aus diesem Grund hat Polen beantragt, fünf Maßnahmen (A5.1, B3.1.1, C2.1.1, G1.1.2 und G1.1.3) verstärkt umzusetzen und eine neue Maßnahme (A6.1) hinzuzufügen.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen

- (10) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am RRP und dem von Polen vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (11) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (12) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist der geänderte RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der in dem RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (13) Bei dem geänderten RRP wird die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen anhand der Methode aus der Kommissionsbekanntmachung „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“⁷ bewertet. Dabei wird jede geänderte Reform bzw. Investition systematisch in zwei Stufen bewertet. Bei der Bewertung wurde festgestellt, dass bei allen geänderten Maßnahmen sowie der neuen Maßnahme kein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht. Wo nötig, wurden die Anforderungen der Prüfung auf Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zum festen Bestandteil der Gestaltung einer Maßnahme gemacht und in einem Etappenziel oder Zielwert der betreffenden Maßnahme verankert. Die übermittelten Informationen führen zu dem Schluss, dass keine Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nach sich zieht.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (14) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 40,26 % der Gesamtuweisung des geänderten RRP und 68,29 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241).
- (15) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum grünen Wandel bei. Der Klimaschutzbeitrag des geänderten RRP ist im Vergleich zur ursprünglichen Bewertung von 41,39 % auf 40,26 % zurückgegangen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (16) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur

⁶ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj/deu>).

⁷ ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 20,92 % der Gesamtuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP weiterhin mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (17) Wenngleich Polen seinen Nationalen Energie- und Klimaplan nicht gemäß Artikel 14 der Verordnung 2018/1999 bis zum 30. Juni 2024 vorgelegt hat, steht der geänderte RRP weiterhin mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan für die Jahre 2021-2030 vom Dezember 2019 in Einklang. Die Änderung des Plans wirkt sich nicht wesentlich auf die Zielsetzungen in Bezug auf die Klimawende aus. Trotz der Änderungen trägt der geänderte RRP mit Maßnahmen in den Bereichen Erzeugung und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeffizienz, Dekarbonisierung von Gebäuden und emissionsfreier Verkehr weiterhin erheblich zum Klimaschutz bei.
- (18) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei. Der Beitrag des geänderten RRP zum digitalen Wandel ist im Vergleich zur ursprünglichen Bewertung von 20,39 % auf 20,92 % gestiegen.

Kostenberechnung

- (19) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (20) Polen hat für alle Arten von kostenverursachenden Maßnahmen seines RRP Kostenschätzungen vorgelegt. Die Methodik und die Annahmen, die den Kostenschätzungen zugrunde liegen, sind insgesamt klar und nachvollziehbar und beruhen häufig auf früheren aus Kohäsionsmitteln finanzierten Projekten. In einigen Fällen liegen nur begrenzte Einzelheiten zur Methodik und zu den Grundannahmen der Kostenschätzungen vor, was eine uneingeschränkt positive Bewertung der Kostenschätzungen verhindert. Für die meisten Maßnahmen hat Polen außerdem detaillierte Belege vorgelegt, um die Begründung und Nachweise für die Kostenschätzungen zu untermauern. Polen hat ausreichende Auskünfte und Zusicherungen abgegeben, um sicherzustellen, dass die Kosten seines RRP nicht durch andere Unionsmittel gedeckt werden. Die veranschlagten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (21) Aus Sicht der Kommission haben die von Polen vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, da, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (22) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP)⁸ hat Polen Projekte, denen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, als vorrangig erachtet. Polen vertrat jedoch die Auffassung, dass kein Projekt, dem ein Souveränitätssiegel verliehen worden war, in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da die Zeit für die Fertigstellung eines solchen Projekts vor Ablauf der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität nicht ausreichen würde.

Positive Bewertung

- (23) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird, festgelegt werden.

Finanzieller Beitrag

- (24) Die Gesamtkosten des geänderten RRP Polens werden auf 54 718 157 234 EUR geschätzt. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Polen maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Polen für den geänderten RRP zugewiesen wird, 25 276 853 716 EUR betragen. Daher bleibt der Polen zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (25) Um zusätzliche Reformen und Investitionen zu unterstützen, hat Polen mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 eine Unterstützung in Form eines Darlehens in Höhe von insgesamt 34 541 303 518 EUR erhalten. Infolge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades von Maßnahme B3.5.1 (Investitionen in energieeffizienten Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen), Maßnahme E3.1.1 (Fazilität zur Förderung einer CO₂-armen Wirtschaft), Maßnahme G3.1.4 (Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungsfonds)), Maßnahme G3.1.5 (Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)) und Maßnahme G3.2.1 (Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit) nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Polen nicht beantragt, die frei gewordenen Darlehensmittel zu nutzen, um neue Maßnahmen zu unterstützen oder den Umsetzungsgrad bestehender Maßnahmen des RRP zu erhöhen. Der Betrag der veranschlagten Gesamtkosten des RRP ist niedriger als die Summe des für Polen bereitgestellten finanziellen Beitrags und der Unterstützung in Form eines Darlehens, das Polen mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur

⁸ ABl. L, 2024/795, 29.2.2024.

⁹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Verfügung gestellt worden war. Daher sollte die Polen in Form eines Darlehens zur Verfügung gestellte Unterstützung auf 29 441 303 518 EUR herabgesetzt werden.

- (26) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 vollständig ersetzt werden.
- (27) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1
Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Polens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

*Artikel 2
Änderungen*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Polen ein Darlehen in Höhe von maximal 29 441 303 518 EUR zur Verfügung.“

2. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 3
Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*